

Zollbericht | Mexiko | Zollanmeldung / Abfertigung zum freien Verkehr

Rechtsgrundlagen für Importeure und Zollagenten, Zollbehörde

Wareneinfuhren können nur im Steuergebiet Mexikos ansässige Unternehmen mit Registrierung vornehmen. DDP-Geschäfte sind für deutsche Unternehmen in der Praxis oft nicht möglich.

14.02.2020

Von **Susanne Scholl**

- ▶ [Rechtliche Voraussetzungen für die Eigenschaft des Importeurs](#)
- ▶ [Zollagenten](#)

Für die Überwachung der Zollbestimmungen und der an der Zollgrenze maßgeblichen Einfuhrverbote und -beschränkungen ist die mexikanische Zollbehörde ([Administración General de Aduanas](#)) verantwortlich. Die Behörde ist der Steuerbehörde [Servicio de Administración Tributaria](#) nachgeordnet.

Rechtliche Voraussetzungen für die Eigenschaft des Importeurs

Als Importeur darf nach mexikanischem Recht nur ein im Steuergebiet Mexikos ansässiges Unternehmen oder eine dort ansässige Person tätig werden. Voraussetzungen sind außerdem eine Registrierung beim Finanzministerium (Registro Federal de Contribuyentes), die Eintragung in das Register der Importeure (Inscripción al Padrón de Importadores - elektronisch), die Zuteilung einer Steuernummer und die Zuteilung einer elektronischen Signatur (e.firma).

DDP-Geschäfte sind für deutsche Unternehmen daher praktisch nur möglich, wenn eine Niederlassung in Mexiko (Tochter-, Schwesterfirma) besteht.

Ausnahmen von der Pflicht zur Eintragung in das Register der Importeure gelten unter anderem bei Einfuhren für diplomatische Vertretungen, Einfuhren orthopädischer Apparate für behinderte Personen und Einfuhren für die mexikanische Armee und die Luftwaffe.

Zollagenten

Importeure und Exporteure können sich durch einen Zollagenten (agente aduanal) vertreten lassen (Art. 40, 41 Zollgesetz). Zollagenten sind dazu berechtigt, die Warenanmeldung und sämtliche mit der Abfertigung von Waren zusammenhängenden Tätigkeiten und Handlungen vorzunehmen. Jede natürliche im Mexiko geborene Person, die von der Steuerbehörde SAT hierzu ermächtigt wurde, kann die Funktion eines Zollagenten übernehmen (Art. 159 Zollgesetz). Voraussetzung für die Ermächtigung ist u.a. die Ausstellung eines Patentes durch die Steuerbehörde.

Zollagenten, die an einer Zollstelle die Warenabfertigungen im Auftrag eines Importeurs vornehmen, müssen für diese zugeteilt sein. Laut Zollgesetz und den „Reglas Generales de Comercio Exterior para 2019“ können sie an höchstens drei Zollstellen tätig werden.

Importeure, die keinen Zollagenten beauftragen, müssen die Warenabfertigung durch einen gesetzlichen Vertreter (representante legal) vornehmen lassen, den sie bei der SAT akkreditieren müssen (despacho directo).

In der Praxis nutzen viele Unternehmen einen Zollagenten zur Warenabfertigung.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Mexiko](#)

Mehr zu:

Mexiko


Zollanmeldung / Abfertigung zum freien Verkehr / Warenbegleitpapiere / Veredelung / Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend / Versandverfahren / Zolllager

Zoll

Kontakt

Susanne Scholl

Zollexpertin

 +49 228 24 993 348

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.